



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Bebauungsplan „Raafstraße / Sanddornweg“

(Stadt Aachen, Stadtteil Lichtenbusch)



Prüfung der Artenschutzbelange (Stufe I&II)

April 2019

1 Aufgabenstellung

Im Aachener Stadtteil Lichtenbusch soll ein neues Wohnbaugebiet rückwärtig der Bebauung an der Raafstraße entstehen. Hier liegt ein ehemals noch deutlich größerer innerörtlicher Freiraum, der im Anschluss an das jetzt geplante Gebiet bereits auf der Grundlage eines anderen Bebauungsplanes zu einer Wohnsiedlung entwickelt wird. Die Erschließung erfolgt aber unabhängig von diesem zweiten Baugebiet direkt von der Raafstraße aus durch zwei Stichstraßen, die dort jeweils in vorhandenen Baulücken beginnen. Die rückwärtigen Grundstücke sind aktuell noch landwirtschaftlich genutztes Grünland (Titelfoto vom 27.2.2019).

In der Bauleitplanung sind grundsätzlich die Belange des gesetzlichen Artenschutzes von Tieren zu berücksichtigen. Daher ist eine Artenschutzvorprüfung erforderlich, um auf mögliche Konflikte rechtzeitig hinweisen zu können. Gemäß dem Erlass „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 wird dazu das potentiell betroffene Spektrum planungsrelevanter Tierarten zusammengestellt und geprüft (Stufe I). Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen zunächst auf eine orientierende Ortsbegehung beschränkt. Diese erfolgte am 27.2.2019, somit vor der Brutzeit und Vegetationsperiode. Diese Vorprüfung beruht daher nicht auf direkten Beobachtungsergebnissen, sondern kann nur Hinweise auf Arten geben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese war dann ggf. darauf hinzuweisen, ob noch vertiefende Untersuchungen erforderlich sind, was für eine Art bereits erfolgte und durchgeführt wurde (Stufe II).

2 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesumweltamtes (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5202 „Aachen“ innerhalb des vierten Quadranten insgesamt Vorkommen von 34 geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt. Diese Liste ist Grundlage der Prüfung. Im Einzelfall können aber auch noch weitere gesetzlich geschützte Tierarten vorhanden sein, auf die ggf. eingegangen werden muss.

Im Folgenden wird näher diskutiert, für welche Arten eine Betroffenheit überhaupt plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten. Grundlage ist diese Artenliste des LANUV (Internetabfrage vom 18.2.19):

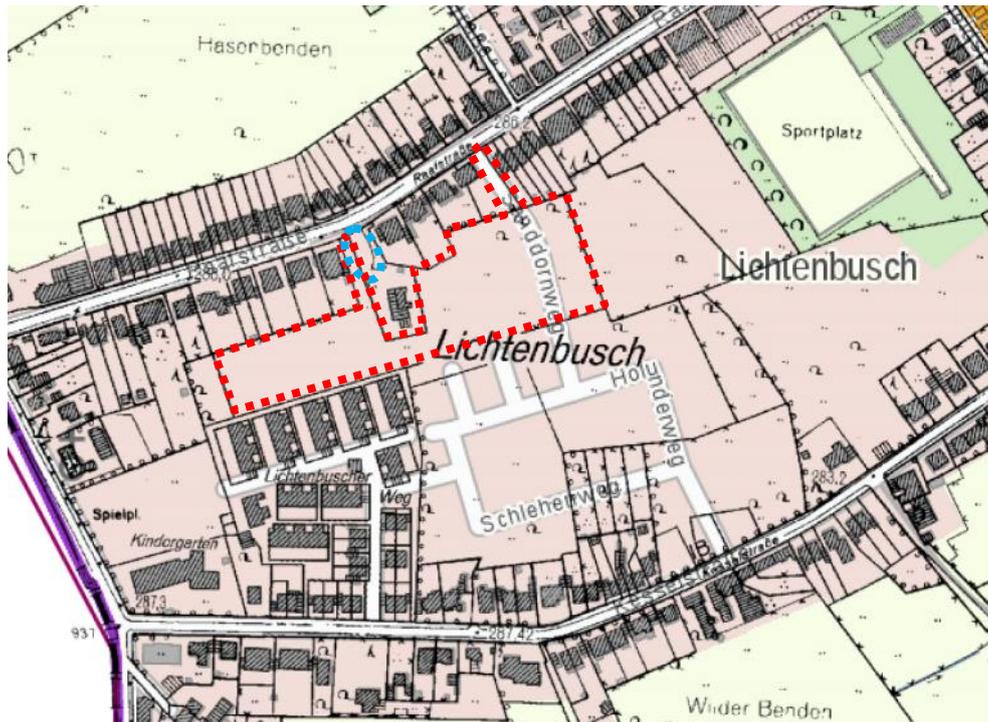
2.1 Säugetiere:

Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	
Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	7 Arten

2.2 Vögel:

Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	<u>27 Arten</u>

34 Arten



Das zu bebauende Plangebiet (rot) wird durch zwei Zufahrten von der Raafstr. erschlossen. Dort gibt es ein Kleingewässer (blau). Maßstab ca. 1 : 5.000



Im Plangebiet gibt es zwar keine Gehölze, aber im östlich anschließenden Grünland stehen einige bedeutsame große Kopfbäume. Maßstab ca. 1 : 5.000

3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

Für **Fledermäuse** (7 Arten) ist keine direkte Betroffenheit im Plangebiet anzunehmen, da es sich praktisch ausschließlich um Grünlandflächen handelt, die keine Möglichkeiten für besiedelte Quartiere bieten. Auf diesen Flächen gibt es weder zu entfernende Bauwerke (z.B. Schuppen) noch Bäume. Baumbestand, der Höhlungen aufweisen könnte, ist ausschließlich knapp außerhalb des Plangebietes in privaten Gärten vorhanden. Außerdem gibt es sehr ausgeprägte Höhlenbäume auf den verbleibenden Wiesengrundstücken östlich des Plangebietes in Richtung Sportplatz. Innerhalb der Gebäude im Umfeld des Plangebietes könnte es ebenfalls Fledermausquartiere geben. Insofern könnten im Umfeld durchaus Fledermäuse vorkommen, die ggf. das Plangebiet zur Jagd nutzen.

Das Jagdgebiet unterliegt aber nur in besonders begründeten Fällen einem gesetzlichen Schutz, wenn es für die Erhaltung einer Population essentiell ist. Weder die Größe noch die Biotopqualität des Plangebietes lässt dies aber als wahrscheinlich erscheinen, weil Fledermäuse regelmäßig weitaus größere Jagdgebiete nutzen. Der landschaftliche Freiraum ist von Lichtenbusch aus für Fledermäuse gut erreichbar. Außerdem bevorzugen sie zur Jagd kein völlig offenes, sondern durch Vegetation strukturierteres Gelände. Eine weitergehende Untersuchung des Vorkommens von Fledermäusen als Stufe II der Artenschutzprüfung durch ein qualifiziertes Fachbüro mit entsprechendem Equipment (Ultraschall-Detektoren ect.) ist daher nicht geboten.

Die konkrete Artenliste enthält als typische Gebäude-bewohnende Arten vor allem die **Zwergfledermaus** und die **Breitflügel-fledermaus**, die generell im Siedlungsraum vorkommen können. Zumindest die Zwergfledermaus weist landesweit auch noch einen guten Erhaltungszustand auf. Beide Arten könnten im Umfeld leben, insbesondere im Bereich des älteren Gebäudes, das vom Plangebiet umschlossen wird. Die **Zweifarb-fledermaus** kommt dagegen an größeren Gebäuden vor und bevorzugt Innenstadtbereiche. Die **Große Bartfledermaus** sucht ihre Quartiere zwar in Gebäuden, jagt aber bevorzugt im Wald; somit würde sie die Wiesen im Plangebiet nicht benötigen. **Abendsegler**, **Braunes Langohr** und **Wasserfledermaus** sind insgesamt eher den Wald bewohnende Arten, wo sie Baumhöhlen besiedeln und jagen. Im Plangebiet und seiner Umgebung sind sie daher ohnehin nicht zu erwarten. Aus dieser Art-für-Art-Betrachtung ergeben sich somit auch keine Hinweise darauf, dass eine gezielte Untersuchung des Plangebietes auf Fledermäuse erforderlich wäre.

3.2 Vögel

Im Plangebiet gibt es keine großen Bäume, die von Greifvögeln besetzte Horste tragen könnten. In den benachbarten Gärten an der Raafstraße sind störungsempfindliche Brutvogelarten nicht zu erwarten. Die noch unbelaubten Solitäräume östlich des Plangebietes wiesen zum Zeitpunkt der Erstbegehung keine größeren Nester auf, die mehrjährig genutzt sein könnten. Brutvorkommen von **Mäusebussard**, **Habicht** und **Sperber** sowie der in solchen Nestern als Nachfolger auftretenden **Waldohreule** können daher ausgeschlossen werden.

Baumfalken meiden zur Brut Siedlungsgebiete und sind in einem innerörtlichen Freiraum nicht zu erwarten. Der **Uhu** brütet im umgebenden Naturraum in der Regel in Steinbrüchen, kann aber auch aufgegebene oder ruhige Gebäudekomplexe zu diesem Zweck nutzen. Beides gibt es aber weder innerhalb noch im Umfeld von Lichtenbusch.

Der **Turmfalke** kommt als weit verbreiteter Gebäudebrüter sicherlich auch vor Ort vor, aber das Plangebiet ist für ihn nicht von Bedeutung, weil es hier keine aus dem Bestand herausragenden Gebäude gibt. Auch besonders hohe Bäume (z.B. Säuleneppeln), die zu Brutzwecken geeignet wären, gibt es hier nicht.

Schleiereulen und **Rauchschwalben** sind auch Gebäudebrüter, jedoch ausschließlich in einem landwirtschaftlichen oder zumindest dörflichen Umfeld, das bezogen auf das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung hier fehlt. Für alle vorgenannten Arten von Eulen und Greifvögeln könnte das Areal zum Jagdgebiet gehören, was aber angesichts der weiträumigen Grünlandflächen im Umfeld von Lichtenbusch nicht essentiell zur Erhaltung möglicher Vorkommen im dörflichen Umfeld wäre.

Der für Ortsrandsituationen mit ausgedehntem Grünland und solitärem Baumbestand typische **Steinkauz** könnte im Plangebiet unter Einschluss der östlich noch anschließenden verbliebenen Freiräume durchaus noch eine passende Revierausstattung finden, insbesondere weil sehr geeignet erscheinende potentielle Brutbäume knapp außerhalb des Plangebietes noch erhalten sind. In diesem Fall wäre auch das Plangebiet selbst tatsächlich ein unverzichtbarer Bestandteil des Jagdgebietes, weil sonst die Mindestgröße eines örtlichen Brutrevieres unterschritten würde. Gegen ein tatsächliches Vorkommen sprechen allerdings die Nähe zur Autobahn (Lärm), die Störwirkung des Sportplatzes (Licht und Lärm) und das benachbarte Neubaugebiet.

Da ein Vorkommen des Steinkauzes die weitere Bebauung des Plangebietes durchaus in Frage stellen würde und ein mögliches Vorkommen zwar unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen war, entstand hier ein Untersuchungsbedarf im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung. Mit hinreichender Sicherheit lässt sich ein Vorkommen des Steinkauzes nur in der Balzzeit zwischen Ende Februar und Anfang April überprüfen. Das Handbuch „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (2005) sieht hierzu mindestens drei nächtliche Begehungen vor, während derer auch besonders definierte Wetterbedingungen erfüllt sein müssen. Die erste Begehung erfolgte entsprechend am 27.2., die zweite am 19.3. und die dritte am 1.4.2019, jeweils mit negativem Ergebnis. Da eine Klangattrappe eingesetzt wurde, auf die die Tiere in der Regel reagieren würden, kann davon ausgegangen werden, dass aktuell vor Ort kein besetztes Brutrevier vorhanden ist.

Auch für den **Kleinspecht** könnten die Solitäreräume östlich des Plangebietes als Brutplatz sehr interessant sein, zumal es sich zum Teil um Weichhölzer wie Weiden handelt, die die Art sehr gerne zur Anlage von Höhlen nutzt. Im Gegensatz zum Steinkauz würde der Kleinspecht dann aber nicht das im Plangebiet liegende Grünland benötigen, sodass dieses für ihn auch dann ohne Bedeutung wäre, wenn er tatsächlich benachbart vorkommen würde. Im Rahmen der hier zu beurteilenden Planung ist ein solches mögliches Vorkommen somit nicht relevant.

Die reinen Waldvogelarten **Grauspecht**, **Mittelspecht** und **Schwarzspecht** sowie **Waldkauz**, **Waldlaubsänger** und **Waldschnepfe** finden im betroffenen Raum keine geeigneten Biotopstrukturen und sind erst im Freyenter Wald südlich von Lichtenbusch zu erwarten. **Baumpieper** und **Feldschwirl** sind typisch für Heide- und Brachlandgebiete, die es hier als Biotoptyp überhaupt nicht gibt. Ein Vorkommen der an Wasser gebundenen Arten **Eisvogel** und **Zwergtaucher** kann ebenfalls im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die **Feldlerche** meidet als Vogel der weithin offenen Agrarlandschaft den unmittelbaren Siedlungsrand. Der innerörtliche Freiraum in Lichtenbusch war auch schon vor Beginn der baulichen Erschließung für sie zu klein.

Der **Gartenrotschwanz** kommt im Gegensatz zum Hausrotschwanz nicht im Bereich von normalen Siedlungsgärten vor, sondern braucht weitaus reicher strukturierte Landschaftsräume. Grünland ohne Gehölzstrukturen ist für ihn ohne Bedeutung.

Mehlschwalben könnten an Gebäuden in Lichtenbusch durchaus brüten. Solche Vorkommen im Gebäudebestand wären aber durch die Planung nicht gefährdet.

Neu in der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten sind seit 2018 Bluthänfling, Girlitz und Star. Der **Bluthänfling** ist zwar ein Kulturfolger in ländlichen Gebieten, aber innerhalb des Kartenrasters 5202/4 ist gemäß dem Brutvogelatlas NRW nur mit 4-7 Brutpaaren mit rückläufiger Tendenz zu rechnen. Für ihn wichtige Strukturmerkmale sind kleine Brachflächen und Nutzgärten mit zeitweise offenem Boden. Nicht dazu gehört intensiv bewirtschaftetes Grünland. Als Brutplätze werden gerne immergrüne Gehölze genutzt, darunter auch Gartenkoniferen, wie sie in den dem Plangebiet benachbarten Gärten vorkommen. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass ein Brutpaar im Umfeld des Plangebietes vorkommen könnte, aber für dieses ist die Erhaltung des Grünlandes nicht essentiell. Eher schon könnte die Art von Brachflächen auf Baustellen profitieren, die aber nicht dauerhaft erhalten bleiben.

Vom **Girlitz** gibt es im Brutvogelatlas NRW zuletzt noch eine Bestandsschätzung von 2-3 Brutpaaren im Kartenrasterfeld. Die Art hat einen mediterranen Verbreitungsschwerpunkt und ist erst in historischer Zeit eingewandert. Sie liebt Wärme und Trockenheit. Daher kommt die Art gerade im thermisch begünstigten Siedlungsraum vor, z.B. auf Friedhöfen, Parks und in größeren Gärten. Das Plangebiet mit seinen Grünlandflächen ist für die Art somit ohne Bedeutung. Wenn überhaupt, wäre auch hier ein Vorkommen nur in den benachbarten Gärten denkbar. Als Bewohner von Siedlungsgebiet wäre sie durch zunehmende Bebauung nur gefährdet, wenn ihr Nahrungsressourcen wie Früchte und Sämereien verloren gehen würden, was bei Grünland nicht der Fall ist. Auch diese Art könnte von Brachflächen auf Baustellen profitieren, die aber nicht dauerhaft erhalten bleiben.

Der **Star** ist dagegen noch eine noch sehr häufige Vogelart mit 51-150 Brutpaaren im betroffenen Kartenraster. Er geht aber quantitativ sehr stark zurück. Als Höhlenbrüter könnte er sehr gut in den brüchigen Solitärbäumen östlich des Plangebietes brüten. Hier können sogar mehrere Revierpaare erwartet werden, eventuell auch welche in benachbarten Gärten. Der Star ist aber nicht so empfindlich, dass ein Heranrücken der Bebauung an seine potentiellen Nistplätze ihn vertreiben würde. Zu seiner Nahrungsgrundlage trägt Grünland natürlich bei. Insbesondere in Phasen nach der Mahd würde er hier nach Bodentieren suchen. Allerdings geht Grünland im Umfeld der potentiellen Brutbäume nicht vollständig verloren und ist zudem auch noch außerhalb des Ortes erreichbar. Eine Bindung an das Grünland im Plangebiet wäre für diese Art daher nicht so essentiell, dass der gesetzliche Artenschutz berührt wäre. Daher ist es zur Beurteilung der Planung nicht unbedingt erforderlich, zu klären, ob Stare tatsächlich benachbart brüten.

3.3 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für eine hinreichende Kompensation sorgen. Im vorliegenden Fall ist wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Ortsrandentwicklungen allerdings nicht unbedingt eine Kompensation vorgesehen.

Das Plangebiet ist aber tatsächlich zumindest im Hinblick auf mögliche Brutplätze für praktisch keine Art von Bedeutung, da dichtere Gehölzbestände nur entlang der Grenzen zu den Nachbargrundstücken vorkommen und keine solitären Bäume vorhanden sind. Die Bauflächen müssen somit nicht gerodet werden. Für bodenbrütende Vogelarten liegt das Plangebiet zu siedlungsnah und ist daher dem Einfluss von Hunden und Katzen ausgesetzt.

Es ist also allenfalls möglich, dass Vogelbruten z.B. von Amseln in Gartenhecken der benachbarten Grundstücke durch ein beginnendes Baugeschehen gestört werden könnten. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz aber nur dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird.

Dieses Verschlechterungsverbot bezieht sich auf die lokale Population, was den Bezugsrahmen auf einen größeren Raum erweitert, z.B. das Gemeindegebiet oder bei häufigen Arten aus methodischen Gründen wenigstens den betroffenen Karten-Quadranten (ca. 30 qkm Fläche). Bei den häufigeren Gartenvogelarten entspräche letzteres gemäß dem Brutvogelatlas NRW in der Regel einem Bestand von 400-1.000 Paaren (z.B. Zaunkönig und Blaumeise) oder sogar mehr als 1.000 Paaren (z.B. Amsel). In diesem Rahmen darf der Verlust einzelner oder auch mehrerer Brutreviere im Plangebiet als unbedenklich gelten, insbesondere wenn dies nur temporär während der Bauzeit wäre. Damit kann in Übereinstimmung mit den landesweiten Einschätzungen davon ausgegangen werden, dass die nicht-planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben auf der Ebene der lokalen Population nicht in ihrem Erhaltungszustand gefährdet sind.

3.4 Vorkommen sonstiger geschützter Tierarten

Die Angaben des Landesumweltamtes beruhen auf unvollständigen Kenntnissen. Deshalb ist es erforderlich, auch Vorkommen bisher nicht gelisteter geschützter Arten in Betracht zu ziehen, wenn die örtlichen Umstände dies für gerechtfertigt erscheinen lassen. Hierfür wird im vorliegenden Fall innerhalb des Plangebietes jedoch kein Anlass gesehen.

Allerdings gibt es im Einmündungsbereich der Planstraße 2 in die Raafstraße unmittelbar benachbart auf einem privaten Grundstück ein Kleingewässer, das erkennbar kein angelegter Gartenteich, sondern ein Relikt der ehemaligen Kulturlandschaft ist. Das Gewässer wurde im Rahmen der nächtlichen Begehungen auf ein Vorkommen von Amphibien hin untersucht. Dabei wurden zahlreiche Teich- und Bergmolche gefunden. Da auch alle Amphibienarten gesetzlich geschützt sind, wird darauf hingewiesen, dass ein solcher Laichplatz im Rahmen der Planung beachtet werden muss. Dabei ist auch Rücksicht darauf zu nehmen, dass Amphibien diesen Laichplatz erreichen können, wenn sie von ihren Landlebensräumen in den benachbarten Gärten anwandern, bzw. dorthin zurückwandern.

4 Zusammenfassendes Fazit

Für praktisch alle der 34 vom Landesumweltamt vorgegebenen planungsrelevanten Tierarten des Kartenblattes 5202/4 wird die Erwartung begründet, dass sie im von der Aufstellung des Bebauungsplans „Raafstraße / Sanddornweg“ tangierten Bereich gar nicht vorkommen können. Dies betrifft insbesondere Tiere, die an geschlossene Waldflächen oder Gewässer gebunden sind, aber auch die Arten des großräumigen Agrar- und Offenlandes. Horste von Greifvögeln oder Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse wurden nicht gefunden. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes in Richtung Sportplatz weist aber Strukturmerkmale auf, die für den Steinkauz interessant sind. Dessen mögliches Vorkommen wurde daher im Frühjahr gezielt überprüft (Stufe II der Artenschutzprüfung), wobei das Ergebnis aber negativ blieb.

Aufgestellt:

Stolberg, den 8. April 2019

Anlage: 6 Fotos (Seiten 11 - 13)



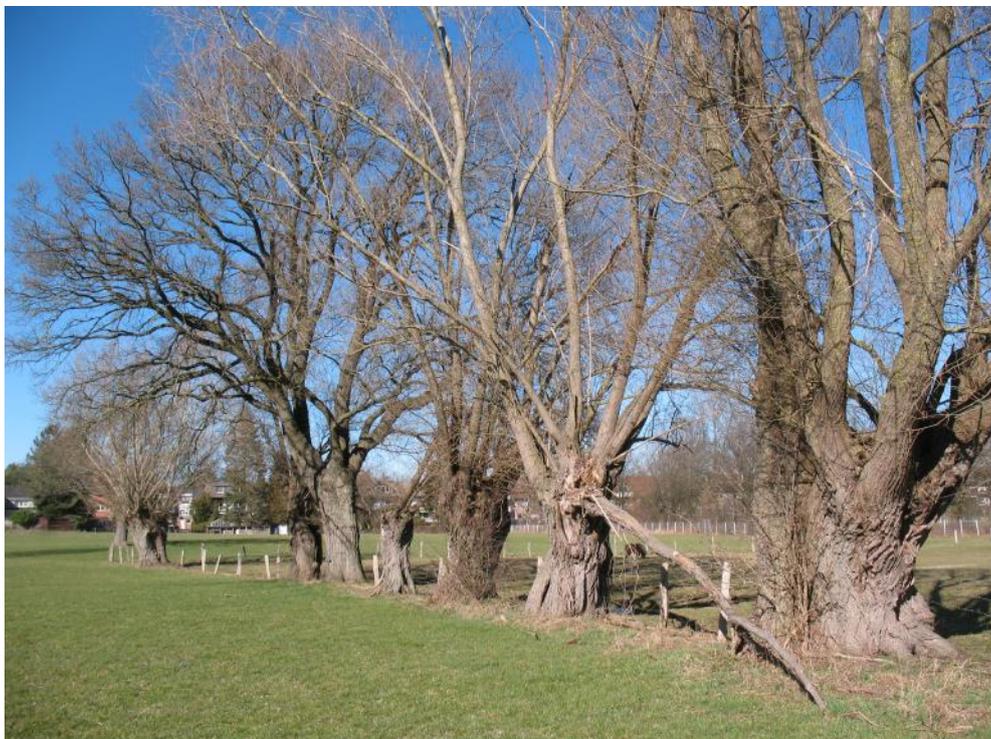
Durch den Sanddornweg (vorne) werden die Wiesen hinter der Bebauung an der Raafstraße (hinten) erschlossen. (alle Fotos vom 27.2.2019)



Östlich des Sanddornweges endet das Plangebiet an einer Hecke. Diese sollte als Abgrenzung zum verbleibenden Landschaftsraum erhalten bleiben.



Östlich des Plangebietes bleibt eine Wiesenlandschaft bis zum Sportplatz (im Hintergrund vor der Bebauung dort) erhalten.



Diese Wiesenlandschaft ist von uralten Solitärbäumen geprägt, die für den Steinkauz Brutplätze hätten bieten können, was gezielt untersucht wurde.



Mit einer zweiten Planstraße soll eine weitere Verbindung zur Raafstraße durch eine Baulücke hergestellt werden.



Nahe der Raafstraße liegt dort ein schutzbedürftiges Kleingewässer mit Amphibienvorkommen, das bei der Planung zu beachten ist.